

--

Anhang vom
zur Clearing-Rahmenvereinbarung vom

Besicherungsanhang zur Clearing-Rahmenvereinbarung („Rahmenvereinbarung“)

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie den ergänzenden Bestimmungen in den maßgeblichen Anhängen für die jeweiligen zentralen Gegenparteien vereinbaren die Parteien gemäß Nr. 2 und 3 der Rahmenvereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten zu leisten. Diese dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Sicherungsgeber aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag. Nr. 1 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung und Nr. 6 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung bleiben unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- „Anrechnungswert“ von Bar- und Wertpapiersicherheiten, soweit sie den von der jeweiligen zentralen Gegenpartei zugelassenen Sicherheiten entsprechen, der von der Bank ermittelte Wert, dabei kann die von dieser zentralen Gegenpartei verwendete Bewertungsmethode und der von dieser zentralen Gegenpartei verwendete Anrechnungssatz berücksichtigt werden; sonstige Barsicherheiten sind mit dem Nominalbetrag und sonstige Wertpapiersicherheiten mit dem Marktwert anzusetzen, jeweils multipliziert mit den in Nr. 12 Abs. 1 vereinbarten Anrechnungssätzen; gleiches gilt im Falle, dass eine zentrale Gegenpartei keinen Wert bzw. keine Bewertungsmethode zur Verfügung stellt; werden nicht in Euro denominierte Beträge in Euro umgerechnet, erfolgt dies zum Referenzkurs.
- „Barsicherheiten“ Geldbeträge in Euro oder anderen nach Nr. 12 Abs. 1 zugelassenen Währungen;
- „Benachrichtigungstag“ jeder Geschäftstag,
- „Benachrichtigungszeitpunkt“ der in Nr. 12 Abs. 5 als solcher bezeichnete Zeitpunkt;
- „Berechnungstag“ jeder Geschäftstag und soweit die zentrale Gegenpartei an einem Geschäftstag in Bezug auf die jeweiligen Kontrakte mehr als einmal Sicherheiten von der Bank anfordert und die Bank dies bestimmt, ist jede solche Anforderung ein eigenständiger Berechnungstag.
- „Berechnungszeitpunkt“ der Zeitpunkt, den die zentrale Gegenpartei für die Zwecke der Sicherheitenleistung zugrunde gelegt hat und im Übrigen der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main;
- „IM-Anspruch“ die Summe aller Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien bezogen auf die für den Vertragspartner abgeschlossenen Kontrakte;
- „IM-Besicherungsanspruch“ der Bank, der Betrag ihres IM-Anspruchs zuzüglich eines etwaig zu ihren Gunsten vereinbarten Zuschlags; ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist der IM-Besicherungsanspruch der Bank mit Null anzusetzen;
- „IM-Sicherheiten“ die nach Nr. 2 (1) der Rahmenvereinbarung zu leistenden Sicherheiten;
- „Briefkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;
- „Geldkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;
- „Marktwert“ von Wertpapiersicherheiten der Geldkurs zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag, im Falle von Schuldverschreibungen je nach Vereinbarung in Nr. 12 (1) entweder einschließlich oder ausschließlich bis zum Ende dieses Tages aufgelaufener Stückzinsen;
- „Mittelkurs“ das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;
- „negativer Zinsbetrag“ der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als Null;
- „Referenzkurs“ der für den Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs einer Währung;
- „Sicherheiten“ Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten die entweder als IM-Sicherheiten oder als VM-Sicherheiten zu leisten sind;
- „VM-Besicherungsanspruch“ die gemäß Nr. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zur Erfüllung von Variation Margin Verpflichtungen vom Vertragspartner zu leistenden Sicherheiten und die von der Bank zu leistenden oder gutzuschreibenden Beträge;
- „VM-Sicherheiten“ die nach Nr. 3 (1) der Rahmenvereinbarung zu leistenden Sicherheiten;
- „Wertpapiersicherheiten“ die in Nr. 12 Abs. 1 als solche zugelassenen Wertpapiere;
- „Zuschlag“ die in Nr. 12 Abs. 3 zugunsten der Bank vereinbarte Bank Margin und gegebenenfalls von beauftragten Dritten erhobene Zuschläge.
- „Zinsbetrag“ in Bezug auf jeden Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Anhangs Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 12 Abs. 6 festgelegten Referenzzinssatz ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser niedriger als Null ist.

3. Vollrechtsübertragung und Verpfändung

- (1) Sicherheiten, die im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet werden, gehen mit der Übertragung in das Eigentum bzw. bei Barsicherheiten in das Vermögen des Sicherungsnehmers über. Unterliegt die Übertragung von Wertpapieren ausländischem Recht, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums eine andere, nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung über. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen.
- (2) Werden Sicherheiten als Pfandrecht gestellt, verpfändet der Vertragspartner diese soweit nicht anders vereinbart nach Maßgabe von Nr. 14.

4. IM-Unterdeckung und Leistung von IM-Sicherheiten

- (1) Besteht an einem Berechnungstag eine IM-Unterdeckung, wird der Vertragspartner IM-Sicherheiten mit einem Anrechnungswert an die Bank übertragen bzw. verpfänden, der den Betrag der IM-Unterdeckung zumindest erreicht.
- (2) Eine IM-Unterdeckung liegt vor, soweit der IM-Besicherungsanspruch der Bank den Anrechnungswert der von ihr aufgrund dieses Anhangs gehaltenen bzw. verpfändeten IM-Sicherheiten übersteigt. IM-Sicherheiten, die die Bank nach Abs. 1 angefordert, jedoch am maßgebenden Berechnungstag noch nicht erhalten hat, gelten als von ihr gehalten, soweit der Anspruch auf die Leistung der IM-Sicherheiten erst an oder nach diesem Berechnungstag fällig ist. IM-Sicherheiten, für die der Vertragspartner eine Übertragung nach Nr. 5 Abs. 1 angefordert, aber noch nicht erhalten hat, gelten weiter als von der Bank gehalten, soweit der Anspruch auf die Leistung der IM-Sicherheiten bereits vor dem maßgebenden Berechnungstag fällig war.
- (3) Geht dem Vertragspartner die Sicherheitenanforderung nach Abs. 1 vor dem Benachrichtigungszeitpunkt an einem Benachrichtigungstag zu, sind die IM-Sicherheiten, soweit die Bank keine andere Frist gesetzt hat, unverzüglich spätestens an demselben Tag, und soweit die Sicherheitenanforderung nach dem Benachrichtigungszeitpunkt zugeht, unverzüglich am unmittelbar nächsten Bankarbeitstag oder Geschäftstag auf das in Nr. 12 Abs. 2 bezeichnete Konto bzw. Depot der Bank bzw. auf das gemäß Nr. 14 verpfändete Depot bzw. Konto zu übertragen.

5. IM-Überdeckung und Freigabe von IM-Sicherheiten

- (1) Besteht an einem Berechnungstag eine IM-Überdeckung, wird die Bank im Fall der Vollrechtsübertragung dem Vertragspartner auf Anforderung Geldbeträge oder Wertpapiere unverzüglich übertragen, die den vom Vertragspartner als IM-Sicherheiten geleisteten Bar- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Im Fall der Verpfändung erfolgt eine Freigabe auf Anforderung. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in der gleichen Wahrung, bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung.
- (2) Eine IM-Überdeckung liegt vor, soweit der Anrechnungswert der von der Bank aufgrund dieses Anhangs gehaltenen IM-Sicherheiten den IM-Besicherungsanspruch der Bank übersteigt. Vorbehaltlich Absatz 1 gelten die Nr. 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Bank kann eine Übertragung bzw. Freigabe nach Absatz 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu kündigen, es sei denn, ihr stehen unter dem Vertrag am maßgebenden Berechnungstag keinerlei (auch künftige, bedingte oder befristete) Forderungen gegen den Sicherungsgeber mehr zu.

6. Anforderungen an Sicherheiten

- (1) Haben die Parteien in Nr. 12 Abs. 4 „Anforderung der zentralen Gegenpartei“ gewählt, müssen Sicherheiten mindestens in Höhe und in derselben Art und Güte wie die von der zentrale Gegenpartei bezüglich der Kontrakte entsprechend angeforderten Sicherheiten übertragen werden.
- (2) Haben die Parteien in Nr. 12 Abs. 4 „Flexible Anforderung“ gewählt, müssen Sicherheiten nach Wahl der Bank jedoch mindestens in Höhe der von der zentralen Gegenpartei bezüglich der Kontrakte angeforderten Sicherheiten übertragen werden.
- (3) Erfüllen die Sicherheiten entweder nicht mehr die Anforderungen an zugelassene Sicherheiten nach Nr. 12 Abs. 1 oder – soweit gemäß Absatz 1 „Anforderungen der zentralen Gegenpartei“ gewählt wurde – nicht mehr die Anforderungen der zentralen Gegenpartei, gelten Absatz 1 und 2 und Nr. 4 Abs. 1 entsprechend. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Eignung sind geleistete Sicherheiten für die Berechnung einer Unterdeckung mit Null anzusetzen. Bei Anrechnung mit Null ist für unverzüglichen Austausch zu sorgen. Der Sicherungsgeber muss die im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten Sicherheiten mit Zustimmung des Sicherungsnehmers durch andere zulässige Bar- oder Wertpapiersicherheiten mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Verpfändete

Sicherheiten, die für die Berechnung der Unterdeckung mit Null angerechnet wurden, wird der Sicherungsnehmer auf Anfordern des Sicherungsgebers freigeben. Eine Freigabeverpflichtung des Sicherungsnehmers besteht nur dann, wenn der Sicherungsgeber seine Pflicht nach Nr. 4 Abs. 1 erfüllt hat. Bis zum Austausch können nicht den Anforderungen entsprechende Sicherheiten im Sicherungsfall dennoch als Sicherheit verwertet werden.

7. Berechnungsstelle

- (1) Berechnungsstelle ist die Bank und nur im Falle eines Ausfalls der Bank der Vertragspartner. Die Berechnungsstelle ermittelt für jeden Berechnungstag in Euro oder der vereinbarten Währung
 - a) die Höhe des IM-Besicherungsanspruchs,
 - b) den Anrechnungswert der unter diesem Anhang gehaltenen Sicherheiten
 - c) eine etwaige IM-Unter- oder IM-Überdeckung sowie
 - d) die VM-Besicherungsansprüche.
- (2) Die Berechnungsstelle teilt der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen am Benachrichtigungstag bis spätestens zu dem in Nr. 12 Abs. 5 vereinbarten Benachrichtigungszeitpunkt per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form mit. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, soweit sich keine Änderungen gegenüber der letzten Benachrichtigung ergeben haben. Widerspricht eine Partei unverzüglich den Feststellungen der Berechnungsstelle und kommt es bei unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe des Ausfallrisikos oder über den Anrechnungswert von Sicherheiten bis zum Ende des Bankarbeitstages, an dem der Widerspruch zugegangen ist, zu keiner Einigung, erfolgt eine Neubewertung der streitigen Einzelabschlüsse bzw. Sicherheiten. Die Verpflichtung, in Höhe des unstreitigen Teils der von der Berechnungsstelle festgestellten Unterdeckung bzw. Übersicherung eine Übertragung gemäß Nr. 4 bzw. Nr. 5 vorzunehmen, bleibt unberührt. Bewertungen und Feststellungen der zentralen Gegenparteien sind in diesem Zusammenhang als verbindlich anzusehen.

8. Austausch von Sicherheiten

Auf Anforderung der Bank wird der Vertragspartner unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten ganz oder teilweise durch andere zugelassene Sicherheiten mit mindestens dem gleichen Anrechnungswert ersetzen. Der Vertragspartner kann unter diesem Anhang geleistete zugelassene Sicherheiten mit Zustimmung der Bank ganz oder teilweise durch andere zugelassene Sicherheiten mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Die Freigabe oder Übertragung der zu ersetzenden zugelassenen Sicherheiten erfolgt jeweils unverzüglich, nachdem der Vertragspartner die Sicherheiten geleistet hat.

9. Zinserträge im Fall von als IM im Weg der Vollrechtsübertragung geleisteten Bar- und Wertpapiersicherheiten und von als VM im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten Barsicherheiten

- (1) Im Wege der Vollrechtsübertragung von als IM gestellten Barsicherheiten (IM-Barsicherheiten) sind für die in Nr. 12 Abs. 6 vereinbarten Zinsperioden und mit dem dort vereinbarten Referenzzinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind dem in Nr. 12 Abs. 2 bezeichneten Konto gutzubringen. Bei Barsicherheiten steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag wie folgt zu: Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet die Bank dem Vertragspartner diesen Zinsbetrag; ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null, schuldet der Vertragspartner der Bank den betreffenden negativen Zinsbetrag. Hat in Bezug auf eine Zinsperiode nur eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Schuldet die Bank eine Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen IM-Barsicherheiten, sind Zinsbeträge jedoch zu demselben Zeitpunkt fällig, zu dem diese Übertragung fällig ist. Diejenige Partei, die für eine Zinsperiode eine Summe von Zinsbeträgen oder einen Differenzbetrag an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 12 Abs. 2 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutbringen. Soweit in Nr. 12 Abs. 6 Zinsperiode und Referenzzinssatz nicht vereinbart sind, richten sich die Fälligkeit der Zinsen, die Zinsperiode und der Referenzzinssatz nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei.
- (2) Bei im Wege der Vollrechtsübertragung von als IM gestellten Wertpapiersicherheiten (IM-Wertpapiersicherheiten) stehen dem Vertragspartner im Verhältnis zur Bank sämtliche Zinszahlungen und sonstige Erträge auf die Papiere zu. Die Bank hat die entsprechenden Beträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten auf das in Nr. 12 Abs. 2 bezeichnete

Konto des Vertragspartners weiterzuleiten. Unterliegen Zinszahlungen auf IM-Wertpapiersicherheiten an die Bank einer Quellensteuer oder führen sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet die Bank gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Vertragspartner unter Berücksichtigung seiner der Bank zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden IM-Wertpapiersicherheiten wäre, einschließlich (a) der Quellensteuer, soweit der Vertragspartner eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie (b) einer dem Vertragspartner unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

- (3) Die Bank ist zur Auskehrung von Zinserträgen nicht verpflichtet, soweit durch diese eine IM-Unterdeckung entsteht. Nicht ausgekehrte Zinserträge nach Satz 1 sind bei der Ermittlung einer IM-Unter- oder IM-Überdeckung als Barsicherheiten zu berücksichtigen.
- (4) Soweit VM nicht durch tägliche Belastung oder Gutschrift geleistet wird (Settlement) und die betreffenden zentralen Gegenparteien eine Verzinsung von als VM gestellten Barsicherheiten vorsehen, gilt Nr. 9 Abs. 1 entsprechend.

10. Nichtleistung von Sicherheiten und Beendigung

Ein wichtiger Grund im Sinne von Nr. 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung liegt auch dann vor, wenn eine fällige Leistung nach Nr. 4 dieses Anhangs oder Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der Leistung eingegangen ist.

12. Individualvereinbarungen

Soweit nicht in **Anhang 1 – Individualvereinbarungen** gesondert geregelt, gelten folgende individuelle Vereinbarungen:

(1) Zugelassene Sicherheiten:

VM-Barsicherheiten:	Anrechnungssatz
Geldbeträge in Euro	
IM-Barsicherheiten:	Anrechnungssatz
Geldbeträge in Euro	
IM-Wertpapiersicherheiten:	Anrechnungssatz

Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen beim Marktwert

- Bis zum Ende dieses Tages aufgelaufene Stückzinsen werden beim Marktwert berücksichtigt.
- Bis zum Ende dieses Tages aufgelaufene Stückzinsen werden beim Marktwert nicht berücksichtigt.

(2) Leistungen von VM-Sicherheiten und von IM-Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (einschließlich als Settlement geleistete VM) sowie Zahlungen von Zinsen und sonstigen Erträgen auf diese Sicherheiten erfolgen auf die nachstehend genannten Konten und Depots:

	Bank	Vertragspartner
Bar-sicherheiten		
Wertpapier-sicherheiten		

(3) Bankmargin:

(4) Art der Anforderung:

Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (b) der Rahmenvereinbarung – OTC-Derivate –	Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (a) der Rahmenvereinbarung – F&O Geschäfte –	Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (c) der Rahmenvereinbarung
<input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei <input type="checkbox"/> Flexible Anforderung	<input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei <input type="checkbox"/> Flexible Anforderung	<input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei <input type="checkbox"/> Flexible Anforderung <input type="checkbox"/> _____

(5) Benachrichtigungszeitpunkt ist

(6) Zinsperiode und Referenzzinssatz

Zinsperiode ist _____

Referenzzinssatz

VM _____

IM _____

Die Fälligkeit der Zinsbeträge richtet sich nach Nr. 9 Abs. 1. Sofern vorstehend keine Regelungen getroffen werden, gilt Nr. 9 Abs. 1 letzter Satz.

(7) Rundung

(8) Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an folgende Anschriften zu richten:

Vertragspartner: _____

Bank: _____

(9) Sonstige Vereinbarungen

13. Kontomodell je zentraler Gegenpartei CCP

Teil 1 – EMIR CCPS

CCP	Kontomodell		Weitere Vereinbarungen
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA	<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	

CCP	Kontomodell		Weitere Vereinbarungen
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA	<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA	<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA	<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA	<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	

Teil 2 – Sonstige

		<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	
		<input type="checkbox"/> Vollrecht <input type="checkbox"/> Pfandrecht	

14. Verpfändung

(1) Verpfändung Wertpapierdepot

Der Vertragspartner verpfändet der Bank hiermit seine

- bei der Bank in dem nachstehend aufgeführten Wertpapierdepot jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere und sonstigen Werte einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen sowie auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien:

Bezeichnung des Depots:

(Bezeichnung der Bank):

Ausgenommen von der Verpfändung sind die im Ausland ruhenden Wertpapiere, sowie eigene Aktien, Genussrechte und Genusscheine der Bank und verbrieft und nicht verbrieft nachrangige Forderungen gegen die Bank.

- Bezüglich der im Ausland ruhenden Wertpapiere verpfändet der Vertragspartner der Bank jedoch seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche, die ihm wegen der in dem bei der Bank unterhaltenen, oben genannten Wertpapierdepot verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen jetzt oder künftig zustehen.

Derartige Ansprüche kann die Bank am Lagerort durch Veräußerung entsprechender Werte aus ihrem Deckungsbestand verwerten.

Die Gegenwerte der Pfandgegenstände (z.B. Rückzahlung fälliger Wertpapiere) sowie sonstige Zahlungen auf die Pfandgegenstände (z.B. Dividenden und Zinsen) wird die Bank einem Konto gutschreiben, das sie zu diesem Zweck für den Vertragspartner einrichtet. An den jeweiligen Guthaben auf derartigen Konten bestellt der Vertragspartner der Bank hiermit ebenfalls ein Pfandrecht zur Sicherung der in Nr. 1 genannten Ansprüche. Die Gegenwerte der Pfandgegenstände sowie sonstigen Zahlungen auf die Pfandgegenstände können auch dem unten genannten und verpfändeten Konto gutgeschrieben werden. Die Bank wird dem Vertragspartner eine Verfügung über diese Guthaben zur Anlage in Wertpapieren gestatten, die den zugelassenen Wertpapiersicherheiten entsprechen und die in dem oben genannten Depot zu verbuchen sind.

Verfügungen über Pfandgegenstände sowie die Aufhebung und Umschreibung des Depots bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.

(2) Kontoverpfändung

- Der Vertragspartner verpfändet der Bank seine jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Bank selbst aus dem/den hier bezeichneten bei ihr unterhaltenen Konto/Konten einschließlich Zinsen.

Bezeichnung des Kontos:

(Bezeichnung der kontoführenden Bank):

Verfügungen über verpfändete Guthaben sowie die Aufhebung und Umschreibung des Kontos bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank.

(3) Gesonderte Verpfändungsvereinbarung (Wertpapierverwahrer / Konten bei Dritten)

- Der Vertragspartner verpfändet hiermit der Bank seine in dem nachstehenden Depot jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen sowie auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Ausgenommen von der Verpfändung sind die im Ausland ruhenden Wertpapiere, sowie eigene Aktien, Genussrechte und Genussscheine der Bank und verbrieft und nicht verbrieft nachrangige Forderungen gegen die Bank und sonstigen Werte. Die Übergabe der verpfändeten Wertpapiere wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner der Bank seine jeweiligen Herausgabeansprüche gegen die Depotbank abtritt.

Bezeichnung des Depots: _____

(Bezeichnung der Depotbank): _____

Bezüglich der im Ausland ruhenden Wertpapiere verpfändet der Vertragspartner der Bank jedoch seine Ansprüche - vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche, die ihm wegen der in dem oben genannten Wertpapierdepot verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen jetzt oder künftig zustehen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.

Soweit es sich nicht um laufende Zinsen und andere wiederkehrende Erträge handelt, beauftragt der Vertragspartner die Depotbank, die Gegenwerte verpfändeter Werte bei Fälligkeit einem Konto gutzuschreiben, das zu diesem Zweck für den Vertragspartner einzurichten und dem jeweiligen Depot zuzuordnen ist. An den jeweiligen Guthaben auf derartigen Konten bestellt der Sicherungsgeber hiermit der Bank ebenfalls ein Pfandrecht zur Sicherung der in Nummer 1 genannten Ansprüche. Die Gegenwerte der Pfandgegenstände sowie sonstige Zahlungen auf die Pfandgegenstände können auch dem unten genannten verpfändeten Konto gutgeschrieben werden.

Die Bank wird dem Vertragspartner eine Verfügung über diese Guthaben zur Anlage in Wertpapieren gestatten, die den zugelassenen Wertpapiersicherheiten entsprechen und die in dem oben genannten bei der Depotbank geführten Depot zu verbuchen sind.

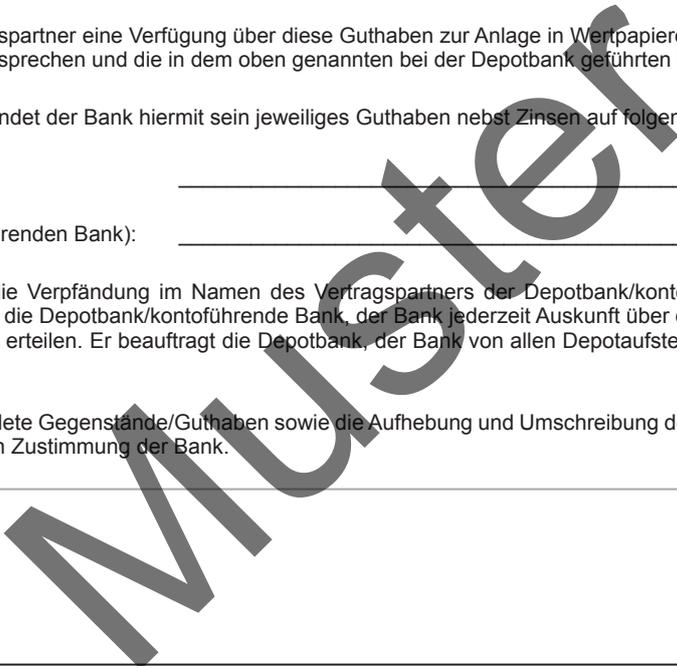
- Der Vertragspartner verpfändet der Bank hiermit sein jeweiliges Guthaben nebst Zinsen auf folgendem Konto:

Bezeichnung des Kontos: _____

(Bezeichnung der kontoführenden Bank): _____

Die Bank ist ermächtigt, die Verpfändung im Namen des Vertragspartners der Depotbank/kontoführenden Bank anzuzeigen. Der Vertragspartner ermächtigt die Depotbank/kontoführende Bank, der Bank jederzeit Auskunft über den jeweiligen Depotstand bzw. die verpfändeten Guthaben zu erteilen. Er beauftragt die Depotbank, der Bank von allen Depotaufstellungen jeweils eine Zweitschrift zu übersenden.

Verfügungen über verpfändete Gegenstände/Guthaben sowie die Aufhebung und Umschreibung des Depots/Kontos bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank.



Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

